

GÖTZENHAIN LANDKREIS OFFENBACH

BEBAUUNGSPLAN NR.2 FÜR DAS GELÄNDE AN DER SCHIESSGARTEN- STRASSE (ÖSTLICHE RANDBEBAUUNG)

MASSTAB 1:1000



BEARBEITET:
DURCH DAS KREISBAUAMT OFFENBACH
OFFENBACH AM MANN, DEZEMBER 1965

KREISBAUDIREKTOR

DR. - ING. *Kattenfeldt*

FÜR DIE RICHTIGKEIT DER KATASTERUNTERLAGE HAT UNTER
ZEICHNET

OBBEREICHUNGSMESSEUNGSAMT

AUFSTELLUNG EINGELEITET:
GENÄSS § 2 ABS (1) BBAUG DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDE -
VERTRETUNG STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 4. AUG. 1965
GÖTZENHAIN, DEN 5. JUNI 1968

BÜRGERMEISTER

OFFENGELEGT:
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBAR -
GEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BE -
LANGE GENÄSS § 2 ABS (6) BBAUG IN DER ZEIT
VOM 27. JUNI 1966 BIS 28. JULI 1966

GÖTZENHAIN, DEN 5. JUNI 1968

10. NOV. 1968 BIS 2. NOV. 1968

19. SEPT. 1967 BIS 19. OKT. 1967

BÜRGERMEISTER

BESCHLOSSEN:
GENÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG VON DER GEMEINDEVERTRE -
TUNG STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 2. NOV. 1967

GÖTZENHAIN, DEN 5. JUNI 1968

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT:
GENÄSS § 11 BBAUG 12. JUNI 1968

RECHTSVERBUNDLICH:
DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN PLANES
IN DER ZEIT VOM 30. JUNI 1968 BIS 13. AUG. 1968
DE AUSLEGUNG IST AM 29. JUNI 1968 ORTSÜBLICH
BEKANNTGEGEBEN WORDEN

GÖTZENHAIN, DEN 5. SEPT. 1968

BÜRGERMEISTER

Festsetzungen in Textform zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Götzenhain

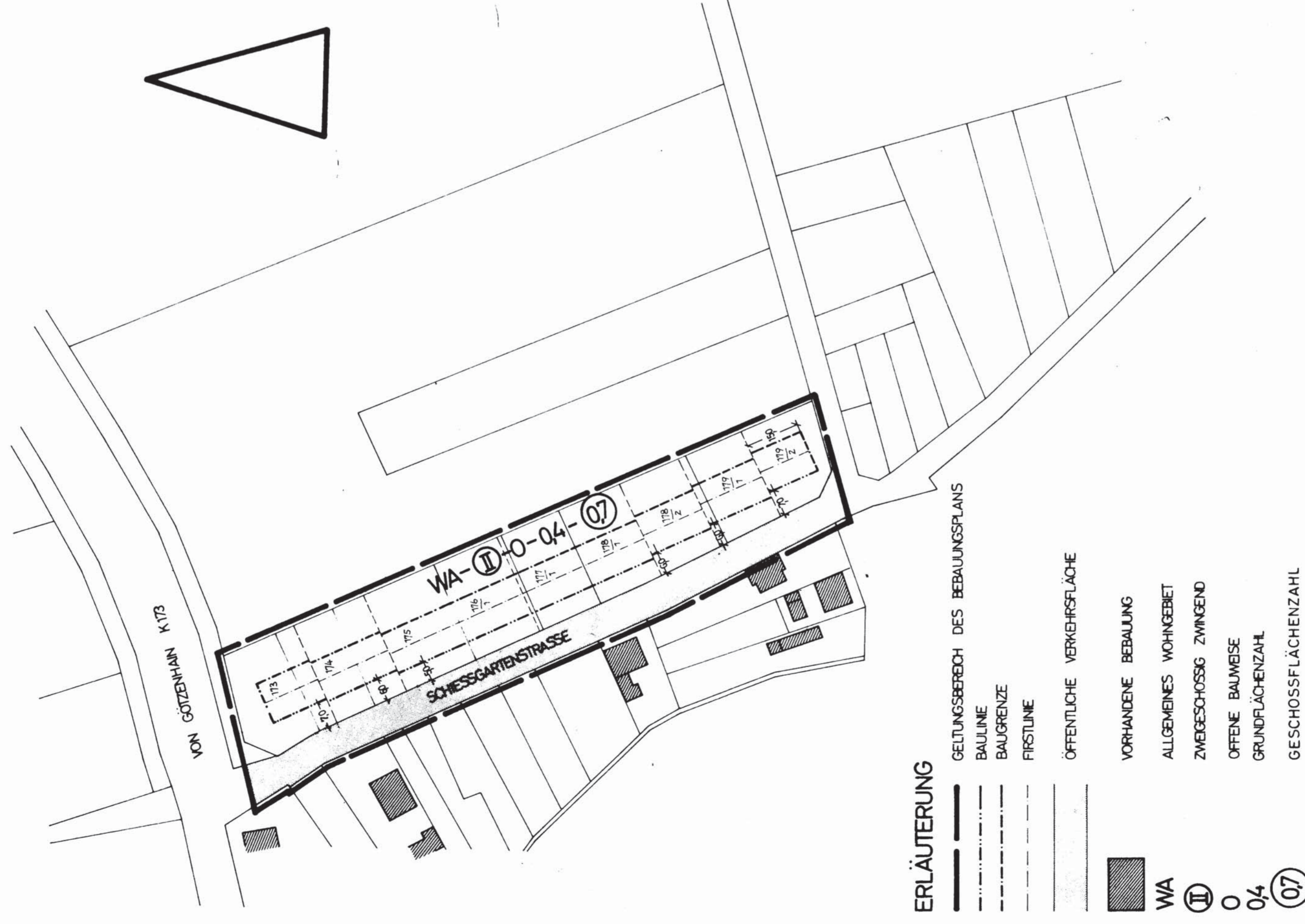
I. Festsetzungen gem. § 9 BBAUG vom 23. 6. 1960

- 1) **Art und Maß der baulichen Nutzung**
In Verbindung mit den hierfür geltenden Vorschriften der Bau-
nutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 werden die Art und das Maß
der baulichen Nutzung der Baugrundstücke durch Festsetzungen
im Bebauungsplan bestimmt.
- 2) **Bauweise**
In Verbindung mit den hierfür geltenden Vorschriften der Bau-
nutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 wird die Bauweise durch Fest-
setzungen im Bebauungsplan bestimmt.
Ist im Bebauungsplan offene Bauweise vorgeschrieben, so gilt
dies nicht für die Garagenbauten.
- 3) **Überbaubare Grundstücksflächen**
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch
a) Baulinien und Baugrenzen
b) Grund- und Geschosflächenzahlen
im Bebauungsplan bestimmt.
Die flächenmäßig kleinere der beiden Festsetzungen ist für die
Überbauung der Grundstücke maßgebend.
- 4) **Stellung der Baukörper**
Die Stellung der Baukörper auf den Grundstücken wird durch die
im Bebauungsplan in die überbaubaren Grundstücksflächen einge-
tragenen Firstlinien bestimmt.
- 5) **Flächen für Stellplätze und Garagen**
Die Garagen sind unmittelbar an der seitlichen Grundstücksgrenze
zu errichten. Nach Möglichkeit sind sie in Gruppen zusammenzu-
fassen.
Mit Zustimmung des Grundstücksnachbarn können die Garagen aus-
nahmsweise auch außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten
überbaubaren Fläche an der seitlichen Grundstücksgrenze errich-
tet werden.
- 6) **Nebenanlagen**
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bauutzungsverordnung sind nicht
zulässig.

II. Festsetzungen in Textform gem. § 29 HBO vom 6. 7. 1957

- 1) **Dachformen**
Als Dachformen für die zweigeschossigen Wohnbauten sind nur Sat-
teldecker parallel zur Straße mit einer Neigung zwischen 25 und
38 Grad zulässig.
- 2) **Kniestock**
Die Ausführung eines Kniestockes bei den Bauwerken ist zulässig.
Die Höhe der Kniestöcke richtet sich nach den ortsbüchlichen Aus-
führungen, jedoch darf sie nicht über das nach der HBO zulässige
Maß hinausgehen.
- 3) **Gauppen**
Die Anordnung von Dachgauppen ist zulässig. Sie dürfen auf das
Gesamtbild des Baukörpers nicht störend wirken.
- 4) **Einfriedigungen**
Die straßenseitige Einfriedigung ist aus einem höchstens 30 cm
hohen Sockel und hierauf aus einer höchstens 80 cm hohen offen
wirkenden Umzäunung zu erstellen.
Die straßenseitige Einfriedigung kann abweichend hiervon errich-
tet werden, sofern für mindestens drei unmittelbar nebeneinander
befindliche Grundstücke die selbe Ausführung gewährleistet ist.
Die Einfriedigungen an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücks-
grenzen sind aus einem höchstens 1,50 m hohen Maschendrahtzaun zu
errichten.
- 5) **Mülltonnen**
Die Mülltonnen sind so auf dem Grundstück anzuordnen, daß eine
Störung des Gesamteindrucks vermieden wird.
Die Mülltonnen dürfen von der Straße aus nicht sichtbar sein.
- 6) **Verstöße gegen die Festsetzungen in Textform**
Verstöße gegen die Festsetzungen in Textform werden mit der in
der Hauptsatzung festgesetzten Höchstbuße belegt. Grundlage hier-
für ist das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 1952
(BGBl. I S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. 7. 1957 (BGBl.
I S. 861 und BGBl. II S. 713).

BBAUG - Bundesbaugesetz
HBO - Hess. Bauordnung



ERLÄUTERUNG

- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS
- BAULINE
- BAUGRENZE
- FIRSTLINIE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄHIGE
- VORHANDENE BEBAUUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II ZWEGESCHOSSIG ZWINGEND
- O OFFENE BAUWEISE
- 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 07 GESCHOSSFLÄCHENZAHL